

Gemeinde Letschin

Der Bürgermeister



3. Änderungssatzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin - Straßensondernutzungsgebührensatzung - vom 13.12.2012

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, (Nr. 08), S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, (Nr. 18), bzw. in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 21 StrG Bbg in der derzeit geltend Fassung hat die Gemeindevertretung von Letschin in ihrer Sitzung am 14.02.2019 folgende Änderungssatzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Letschin – Straßensondernutzungsgebührensatzung - vom 13.12.2012 beschlossen:

Artikel 1

Die Straßensondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Letschin werden aufgrund der Gebührenbefreiung für Wahlwerbung folgende Tarifstellen Pkt. 12 c) aa) letzter Punkt Wahlwerbung und Pkt. 12 c) bb) letzter Punkt wie folgt geändert:

Gebührentarif

Tarifstelle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr in Euro
12	Werbeanlagen		
a)	Abstellen von Werbewagen, je qm Verkehrsfläche	täglich	1,00
b)	Vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden		Gebührenfrei
c)	Werbeträger aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird		
aa)	bei vorübergehender Werbung unter 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	täglich	0,50
	Kommunen		gebührenfrei
	Gemeinnützige Antragsteller (außer Parteien): Begrenzung auf 20 Tage und 10 Plakate		gebührenfrei
	Wahlwerbung im Sinne von § 18 Abs. 3 StrGBbg i.V.m. § 21 Abs. StrGBbg		gebührenfrei

bb)	bei vorübergehender Werbung über 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	täglich	0,033
cc)	bei Dauerwerbung je qm Werbefläche	täglich	0,139

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt im Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft.

Letschin, den 15.02.2019

Böttcher
Bürgermeister